

Öffentliche Bekanntmachung der Kindergartenordnung der Gemeinde

Nach §4 Abs.3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die Kindergartenordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.08.2022 beschlossen hat, öffentlich bekannt gemacht.

Kindergartenordnung für die Gemeinde Friedenweiler vom 09.08.2022

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.08.2022 folgende Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Beförderungsregelungen

- (1) Die Gemeinde Friedenweiler unterhält im Ortsteil Rötenbach einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung für die Gesamtgemeinde.
Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kinderpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.
Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt (Gebühr) erhoben (§6).
- (2) Die Kinder der Ortsteile Friedenweiler und Kleineisenbach werden mit dem Bus (ÖPNV) zu den jeweils geltenden Fahrzeiten hin- und zurückbefördert.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen, sofern sie den Anforderungen des Kindergartenbetriebs gewachsen sind und die Räumlichkeiten und personellen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
Gastkinder können aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht.

Hierfür muss eine Bescheinigung den Anmeldepapieren vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung/Kündigung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Eine Änderung des Betreuungsumfangs kann nur zum Monatsbeginn erfolgen. Die Abmeldung/Kündigung/Änderung des Betreuungsumfangs ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftlich Abmeldung.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - wenn andere wichtige Gründe (außerordentliche Kündigung) vorliegen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Bring- und Abholzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur

Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag (Gebühr) und ggf. ein Essensgeld erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

(3) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Regelkindergarten		Gebühr in €/Monat
Verlängerte Öffnungszeit 07.00 Uhr - 13.30 Uhr	Familie mit 1 Kind	138
	Familie mit 2 Kindern	110
	Familie mit 3 Kindern	83
	Familie mit 4 und mehr Kindern	42
Ganztagsbetreuung 07.00 Uhr - 16.00 Uhr	Familie mit 1 Kind	175
	Familie mit 2 Kindern	139
	Familie mit 3 Kindern	106
	Familie mit 4 und mehr Kindern	52
Kleinkindbetreuung		Gebühr in €/Monat 4Tage/Woche/5Tage/Woche
Halbtagsgruppe 08.00 Uhr - 12.00 Uhr	Familie mit 1 Kind	130/179
	Familie mit 2 Kindern	105/143
	Familie mit 3 Kindern	77/108
	Familie mit 4 und mehr Kindern	39/54
Verlängerte Öffnungszeit 07.00 Uhr - 13.30 Uhr	Familie mit 1 Kind	211/275
	Familie mit 2 Kindern	169/220
	Familie mit 3 Kindern	127/165
	Familie mit 4 und mehr Kindern	64/83
Ganztagsbetreuung 07.00 Uhr - 16.00 Uhr	Familie mit 1 Kind	305/382
	Familie mit 2 Kindern	243/306
	Familie mit 3 Kindern	183/229
	Familie mit 4 und mehr Kindern	91/114

Das Mittagessen wird gesondert berechnet. Es gelten die jeweils aktuellen Preise gemäß dem Aushang in der Einrichtung.

- (4) Des Weiteren wird direkt vom Kindergartenpersonal ein „Spielgeld“ in Höhe von **1.- €** je angefangenen Monat in bar erhoben. Dieses ist zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei späterer Anmeldung des Kindes für die Zeit bis zum Ende des Kindergartenjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Turnhalle, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Abs. 1-2 gelten beim Auftreten von Läusen und Flöhen unter anderem entsprechend.
- (4) Bei Auftreten anderer ansteckenden Krankheiten werden alle Familien über die weitere Vorgehensweise informiert.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt wie folgt:
 - a) bei den Kindern, die mit dem Bus fahren, mit dem Ausstieg aus dem Bus an der Bushaltestelle beim Kindergarten
 - b) bei den Kindern die nicht mit dem Bus fahren, mit der Übernahme durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung endet wie folgt:

- a) bei den Kindern, die mit dem Bus fahren, mit dem Einstieg in den Bus an der Bushaltestelle beim Kindergarten
- b) bei den Kindern, die nicht mit dem Bus fahren mit dem Verlassen der Einrichtung.

Den Personensorgeberechtigten obliegt die alleinige Aufsichtspflicht wie folgt:

- b) bei den Kindern, die mit dem Bus fahren, auf dem Weg von Zuhause zum Buseinstieg und vom Busausstieg bis nach Hause
- c) bei den Kindern, die nicht mit dem Bus fahren auf dem Weg von und zur Einrichtung

Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindergartenleitung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20.01.1983).

§ 11 Anerkennung dieser Kindergartenordnung

Bei der Anmeldung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten diese Kindergartenordnung ausgehändigt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung wird sie als verbindlich anerkannt; gleichzeitig wird zwischen der Gemeinde und den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Vertragsverhältnis begründet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Friedenweiler, den 01.08.2023



Josef Matt, Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Kindergartenordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. §4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kindergartenordnung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Kindergartenordnung jedermann diese Verletzung geltend machen.